

Wien, 02.10.2008

## Informationen zur 29. KFG-Novelle

Nachfolgend auszugsweise die wichtigsten Bestimmungen zur 29. KFG Novelle (BGBl. I Nr. 6/2008):

### Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers (§ 102 (8a) und (9))

#### Verwendungsverpflichtung von „Winterreifen“

Der Lenker darf ein Kraftfahrzeug der Klassen N2 und N3 (das sind Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg und nicht mehr als 12 000 kg => N2; sowie Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 000 kg => N3) sowie ein von solches abgeleitetes Kraftfahrzeug während des Zeitraumes von

**jeweils 1. November bis 15. April**

nur verwenden, wenn zumindest an **den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen** (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmte Reifen gem. ECE Regelung Nr. 54 – mit der Aufschrift „M + S“ oder „M.S.“ oder „M & S“ diese Aufschrift **MUSS** vorhanden sein - mit entsprechender Profiltiefe<sup>1</sup> - auch sog. „Ganzjahresreifen“ können verwendet werden sofern sie über die notwendige Aufschrift verfügen) **angebracht sind**.

Ausgenommen davon sind Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder aufgrund ihres Verwendungszweckes Reifen mit der Verwendungsbestimmung „spezial“ (das sind Reifen gem. ECE Regelung Nr. 54 mit der Aufschrift „ET“ oder „ML“ oder „MPT für den wechselnden Einsatz auf Straße oder Gelände oder für besondere Zwecke) angebracht sind, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Heeresfahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder wegen ihres überwiegenden Verwendungszweckes die Anbringung von Winterreifen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist und Fahrzeuge, mit denen Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden!

Weiters darf der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse N1 (Kleintransporteure => Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg) während des oben genannten Zeitraumes **bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen** wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder

<sup>1</sup>gem. KDV § 4 Abs 4 Z5, **6 mm** bei Reifen in Diagonalbauart, **5 mm** bei Reifen in Radialbauart für Fahrzeuge von mehr als 3 500 kg hzG

22



DVR 046275

Wiedner Hauptstraße 68/5 | A-1040 Wien  
T. (01) 961 63 63 0 | F. (01) 961 63 75  
E. [office@dietransporteure.at](mailto:office@dietransporteure.at)  
W. <http://www.dietransporteure.at>

Eis, dieses Fahrzeug nur in Betrieb nehmen, **wenn an allen Rädern Winterreifen** („Schnee- und Matschreifen“, „Schnee- Matsch- und Eisreifen“ mit entsprechender Profiltiefe und entsprechender Kennzeichnung!) **oder**, wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist, **Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern angebracht sind.**

### **Mitführverpflichtung von Schneeketten**

Schneeketten und dergleichen dürfen nur dann verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, und nur, wenn sie so befestigt sind, dass sie die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigen können. **Lenker von Kraftfahrzeugen der Klassen N2 und N3** (Definition siehe zuvor!) sowie eines von solchen Fahrzeugen abgeleiteten Kraftfahrzeuges haben während des Zeitraumes von

**jeweils 1. November bis 15. April**

**geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen.**

Ausgenommen davon sind Fahrzeuge,

- bei denen bauartbedingt eine Montage von Schneeketten nicht möglich ist,
- die aufgrund ihrer Bauweise bestimmungsgemäß nur auf schneefreien Straßen eingesetzt werden,
- der Klassen M2 und M3, die im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden.

### **Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers (§ 103)**

Der Zulassungsbesitzer hat bei Kraftfahrzeugen dafür zu sorgen, dass für Fahrten bei oben beschriebenen Fahrzeugklassen (N2, N3) während des Zeitraumes **von jeweils 1. November bis 15. April** die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten bereitgestellt sind.

### **Verstöße**

Ein Verstoß gegen die Winterreifen- bzw. Schneekettenmitführflicht kann gem. KFG **mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000,- Euro** geahndet werden. Auch sind Zwangsmaßnahmen zulässig, wenn aufgrund der Fahrbahnverhältnisse oder der beabsichtigten Fahrtstrecke eine Gefährdung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist.

Die neuen Bestimmungen hinsichtlich **Winterreifen- und Schneekettenmitführflicht** sind **seit 1.1.2008 in Kraft!**